

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 50

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Intervallen. Vieder: 21, 23, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 41, 44, 47, 48, 52, 55, 58, 60, 62.

Auswendiglernen sämtlicher Vieder.

Lehrmittel: Gesangbüchlein für die Gemeindeschulen II. u. III.

§ 9. Sobald das neue Lehr- und Lesebuch für die Bezirksschulen mit dem Sprachbuch eingeführt sein wird, soll zu obstehendem Lehrplane eine Bezeichnung erscheinen.

§ 10. In Schulen, wo das Französische nicht gelehrt wird, ist die für dieses Fach angewiesene Stundenzahl auf die deutsche Sprache (2 St.) und auf das Rechnen (1 St.) zu verlegen.

§ 11. Wo die Zeitdauer der Schule 40 Wochen beträgt, soll der in obigem Lehrplane verzeichnete Unterrichtsstoff nicht sowohl erweitert, als durch verschiedene und zahlreiche Wiederholungen und Anwendungen eingeübt werden.

§ 12. Jeder Bezirkslehrer hat für seine Schule einen Lektionsplan zu entwerfen und dabei darauf zu sehen, daß der Unterricht in jedem Lehrgegenstande beiden Klassen gleichzeitig erteilt wird, daß die einzelnen Lehrstunden gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage vertheilt werden, und endlich, daß wenn immer thunlich, zwei halbe Tage per Woche frei bleiben.

§ 13. Der Lektionsplan soll dem Kantonschulinspektor zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und hierauf der Schulkommission mitgetheilt werden.

§ 14. Gegenwärtiger Lehrplan soll gedruckt und sämtlichen Lehrern und Schulbehörden des Kantons zugestellt werden.

So beschlossen, Luzern, den 2. November 1859.

Der Präsident:

M. Dula.

Namens des Erziehungsrathes:

Der Oberschreiber,

Hildebrand.

Nargau. Das Bezirksgericht Zofingen hat lezthin einen Oberlehrer, der durch die Widerspenstigkeit einer Schülerin sich hinreißen ließ, dieselbe zu prügeln, mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen belegt. Möchte unter Umständen etwas zu strenge verfahren worden sein gegenüber dem Lehrer.

Baselland. Dem Franz Kohl aus Speyer in Rheinbaiern, Lehrer in Länfelfingen, wird der Access zur Erwerbung des Bürgerrechts in Länfelfingen erteilt.